



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Untere Abfallbehörden
GAÄ
GAA HI - ZUS AGG
LBEG
NGS

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Nachrichtlich:
MW

Per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62810/100/4

Durchwahl (0511) 120-
3266

Hannover
25.06.2012

Zuordnung von Abfallschlüsseln zu Straßenausbaustoffen (Straßen- aufbruch) nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Anlagen: - 2 -

Aufgrund der hier vorliegenden Anfragen zur Einstufung von mineralischen Abfällen aus dem Straßen- und Wegebau gebe ich nachfolgende Hinweise zur landeseinheitlichen Zuordnung von Straßenausbaustoffen (Straßenaufbruch) zu den Abfallschlüsseln der AVV.

Für die Herstellung des Ober- und Unterbaus von Straßen und Verkehrsflächen werden unterschiedliche mineralische Baustoffe in gebundener und ungebundener Form verwendet. Beim Umbau, Ausbau und Rückbau sowie bei Reparaturmaßnahmen fallen diese Baustoffe in der Regel als mineralischer Abfall an. Während der frühere Abfallkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) für Straßenaufbruch einen eigenen Abfallschlüssel ausgewiesen hatte („Straßenaufbruch“), enthält das Kapitel 17 der AVV einen solchen Abfallschlüssel nicht. Die einzelnen Straßenbaustoffe, die als Straßenaufbruch anfallen, sind daher anderen Abfallschlüsseln zuzuordnen. Im Hinblick auf die ursprünglich verwendeten mineralischen Baustoffe ist zwischen umseitig genannten Straßenausbaustoffen (Erläuterungen siehe Anlage 1) zu unterscheiden.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Arten von Straßenaufbruch zur Entsorgung:

- Ungebundener Straßenaufbruch,
- Natur- und Betonwerksteine,
- sonstige Werksteine,
- hydraulisch gebundener Straßenaufbruch,
- Ausbauasphalt auf Bitumenbasis,
- pechhaltiger Straßenaufbruch.

Diese mineralischen Baustoffe sind, wenn sie als Straßenaufbruch bei Straßenbaumaßnahmen anfallen, Abfallschlüsseln innerhalb der folgenden Abfallgruppen der Anlage zur AVV zuzuordnen:

Abfallgruppe 17 01 „Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik“

Dieser Abfallgruppe sind alle gebundenen und ungebundenen mineralischen Baustoffe zuzuordnen, die nicht als Schwarzmateriale der Abfallgruppe 17 03 oder als Bodenmaterial (einschließlich Gemische) der Abfallgruppe 17 05 zugerechnet werden (siehe unten). Darunter fallen z. B. Betonfahrdecken, Natursteinpflaster, Formsteine und Platten aus natürlichen Gesteinen, Formsteine und Platten aus Beton sowie Recyclingbaustoffe aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik.

Für die Abgrenzung der beiden Abfallschlüssel 17 01 01 „Beton“ und 17 01 07 „Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen“ einerseits sowie 17 01 06* „Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten“ andererseits gelten die Festlegungen für Bauschutt in meinem Erlass vom 10.09.2010 (Az.: 36-62810/100/4) zur „Abgrenzung von Bodenmaterial und Bauschutt mit und ohne schädliche Verunreinigungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung“.

Abfallgruppe 17 03 „Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte“

Dieser Abfallgruppe sind alle mit Bitumen oder Steinkohlenteer (teer-/pechtypische Substanzen) gebundenen Straßenausbaustoffe zuzuordnen (Schwarzmaterial). Zu dieser Abfallgruppe gehört auch hydraulisch gebundener pechhaltiger Straßenaufbruch (sogenanntes HGT-Material).

Als Abgrenzungskriterium für die zu unterscheidenden Abfallschlüssel 17 03 01* „kohlenteerhaltige Bitumengemische“ und 17 03 02 „Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen“ ist gemäß meinem Erlass vom 07.07.2010 (Az.: 36-62813/16/1) zur „Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch“ ein Gehalt an Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) von > 25 mg/kg heranzuziehen.

Abweichend davon ist Straßenaufbruch, der im Einzelfall einen Asbestgehalt von mehr als 0,1 Masse-% aufweist (lungengängige Fasern nach Definition der WHO), dem Abfallschlüssel 17 06 05* „asbesthaltige Baustoffe“ zuzuordnen.

Abfallgruppe 17 05 „Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut“

Dieser Abfallgruppe sind natürliches Bodenmaterial und Gemische unterschiedlicher mineralischer Abfälle (z. B. Aschen, Schlacken) zuzuordnen. Dies schließt entsprechende Materialien aus dem Unterbau von Fahrwegen und Bodenmaterial mit einem Anteil von mineralischen Fremdbestandteilen größer als 10 % (auch bei einem Anteil größer als 50 %) ausdrücklich ein.

Für die Abgrenzung der einschlägigen Abfallschlüssel 17 05 03* „Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten“ und 17 05 04 „Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen“, gilt mein Erlass vom 10.09.2010 (Az.: 36-62810/100/4) zur „Abgrenzung von Bodenmaterial und Bauschutt mit und ohne schädliche Verunreinigungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung“.

Sonstige Abfallgruppen (betrifft sortenrein ausgebaute Ersatzbaustoffe, die ursprünglich aus Industrie- und Verbrennungsanlagen stammen)

Das Kapitel 17 „Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)“ der AVV enthält keinen Abfallschlüssel für rückgebaute Ersatzbaustoffe, die ursprünglich in industriellen Prozessen (z. B. Schlacken aus der Metallerzeugung), in Kraftwerken (z. B. Kraftwerksaschen) und in Verbrennungsanlagen (z. B. MV-Asche) erzeugt wurden.

Da sich die Eigenschaften dieser Abfälle während ihrer Nutzung im technischen Bauwerk nicht verändern, kann die ursprüngliche Herkunft unter folgenden Randbedingungen bei der Zuordnung derartiger Abfälle beim Rückbau von Straßen und Verkehrsflächen berücksichtigt werden.

Wenn gewährleistet werden kann, dass derartige Abfälle

- sortenrein und lagenweise getrennt ausgebaut werden,
- ohne Vermischung mit anderen Abfällen getrennt entsorgt werden und
- keine Schadstoffbelastungen oberhalb der jeweiligen Zuordnungskriterien für eine heute zulässige Verwertung in technischen Bauwerken aufweisen,

kann diesen abweichend von der Regelzuordnung in Kapitel 17 der Anlage zur AVV der ursprüngliche herkunftsbezogene Abfallschlüssel (z. B. 10 02 02 „unbearbeitete Schlacke“) zugeordnet werden. Dies gilt entsprechend für Werksteine (z. B. Schlackensteine), die ursprünglich aus vergleichbaren industriellen Prozessen stammen.

Eine tabellarische Übersicht der vorstehenden Hinweise habe ich als Anlage 2 beigefügt.

Ich bitte Sie, im Rahmen von Genehmigung und Überwachung auf die Beachtung der vorstehenden Zuordnungshinweise hinzuwirken.

Im Auftrage



Weyer

Arten von Straßenaufbruch zur Entsorgung

1. Ungebundener Straßenaufbruch

Ungebundener Straßenaufbruch ist ein aus Oberbauschichten ohne Bindemittel (DIN 18315) stammendes Gemisch aus natürlichen Mineralstoffen oder mineralischen Abfällen (Ersatzbaustoffen).

2. Natur- und Betonwerksteine

Dieses sind z. B. Pflaster, Formsteine und Platten aus Natursteinen oder sonstigen unbelasteten natürlichen mineralischen Zuschlägen.

3. Sonstige Werksteine

Dieses sind Werksteine, die aus einem mineralischen Abfall oder unter Verwendung mineralischer Abfälle hergestellt werden, z. B. Schlackensteine.

4. Hydraulisch gebundener Straßenaufbruch

Hydraulisch gebundener Straßenaufbruch ist aus Oberbauschichten oder Bodenverfestigungen des Unterbaues mit hydraulischen Bindemitteln (DIN 18316) durch Aufbrechen kleinstückig oder in Schollen gewonnenes mineralisches Material, z. B. Betondeckenaufbruch.

5. Ausbauasphalt

Ausbauasphalt ist durch lagenweises Fräsen oder durch Aufbrechen einer Schicht oder eines Schichtenpaketes in Schollen gewonnener Asphalt. Asphalt ist ein natürlich vorkommendes oder technisch hergestelltes Gemisch aus Bitumen oder bitumenhaltigen Bindemitteln und Mineralstoffen sowie gegebenenfalls weiteren Zuschlägen und Zusätzen.

6. Pechhaltiger Straßenaufbruch

Pechhaltiger Straßenaufbruch ist durch lagenweises Fräsen oder durch Aufbrechen einer Schicht oder eines Schichtenpaketes in Schollen gewonnenes Material, das im Bindemittel teer-/pechtypische Substanzen oder kohlestämmige Öle enthält.

Teer-/pechtypische Substanzen und kohlestämmige Öle enthaltende Bindemittel sind Zubereitungen aus Straßenpechen, Steinkohlenteeren, Steinkohlenteerpechen, Steinkohlenteerölen oder Braunkohlenteerölen.

Stoffgemische mit Beimengungen teer-/pechtypischer Substanzen einschließlich hydraulisch gebundenem pechhaltigen Straßenaufbruch (HGT-Material) sind wie pechhaltiger Straßenaufbruch zu behandeln.

Zuordnung von Abfallschlüsseln bei Straßenausbaustoffen (Straßenaufbruch) nach der AVV

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Art des Straßenaufbruchs	Abgrenzung	Hinweise
<p>Abfallgruppe 17 01 „Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik“ Gebundene und ungebundene mineralische Baustoffe aus Deck-, Binder- und Tragschichten sowie aus anderen Bereichen des Straßenbaus</p>				
17 01 01	Beton	Betonfahrdecken, Natursteinpflaster, Formsteine und Platten aus natürlichen Gesteinen, Formsteine und Platten aus Beton, Recyclingbaustoffe aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik.	Erlass vom 10.09.2010 (Az.: 36-62810/100/4) zur „Abgrenzung von Bodenmaterial und Bauschutt mit und ohne schädliche Verunreinigungen nach der AVV“	Dieser Abfallgruppe sind alle gebundenen und ungebundenen mineralischen Baustoffe zuzuordnen, die nicht als Schwarzmateriale der Abfallgruppe 17 03 oder als Bodenmaterial (einschließlich Gemische) der Abfallgruppe 17 05 zugerechnet werden.
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten.			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen.			

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Art des Straßenaufbruchs	Abgrenzung	Hinweise
<p>Abfallgruppe 17 03 „Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte“ Mit Bitumen oder teer-/pechtypischen Substanzen (Steinkohlenteeer) gebundene Straßenausbaustoffe aus Deck-, Binder- und Tragschichten (Schwarzmaterial)</p>				
17 03 01*	Kohlenteeerhaltige Bitumengemische	Ausbauasphalt, pechhaltiger Straßenaufbruch einschließlich HGT-Material	Gehalt an Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) von > 25 mg/kg gemäß Erlass vom 07.07.2010 (Az.: 36-62813/16/1) zur „Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch“.	Straßenaufbruch, der im Einzelfall einen Asbestgehalt von mehr als 0,1 Masse-% aufweist (lungengängige Fasern nach Definition der WHO), ist dem Abfallschlüssel 17 06 05* „asbesthaltige Baustoffe“ zuzuordnen.
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen			
<p>Abfallgruppe 17 05 „Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut“ Ungebundene Baustoffe aus Trag- und Frostschuttschichten sowie aus dem Unterbau und dem Untergrund</p>				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Natürliches Bodenmaterial, Gemische unterschiedlicher mineralischer Abfälle (z. B. Aschen, Schlacken), auch Bodenmaterial mit größer 50 % Fremdbestandteilen.	Erlass vom 10.09.2010 (Az.: 36-62810/100/4) zur „Abgrenzung von Bodenmaterial und Bauschutt mit und ohne schädliche Verunreinigungen nach der AVV“	Abweichende Zuordnung für Ersatzbaustoffe aus Industrie- und Verbrennungsanlagen nur bei sortenreinem Ausbau (siehe unten).
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Art des Straßenaufbruchs	Abgrenzung	Hinweise
<p>Ersatzbaustoffe aus Industrie- und Verbrennungsanlagen Sortenrein ausgebaute ungebundene Ersatzbaustoffe (ursprüngliche Herkunft: Industrieanlagen, Kraftwerke, Verbrennungsanlagen) aus Trag- und Frostschutzschichten sowie aus dem Unterbau</p>				
<p>Ursprünglich herkunftsbezogene Abfallschlüssel, z. B.:</p> <p>10 01 01</p> <p>10 02 02</p> <p>19 01 12</p>	<p>Dem ursprünglich herkunftsbezogenen Abfallschlüssel entsprechend:</p> <p>Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt,</p> <p>unbearbeitete Schlacke,</p> <p>Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen.</p>	<p>Sortenrein und lagenweise getrennt ausgebaute Ersatzbaustoffe aus Industrie- und Verbrennungsanlagen, ohne Vermischung mit anderen Abfällen (z. B. Schlacken aus der Metallerzeugung, Kraftwerksasche, Asche aus Verbrennungsanlagen). Darunter fallen auch entsprechende ausgebaute Werksteine (z. B. Schlackensteine).</p>		<p>Das Kapitel 17 „Bau- und Abbruchabfälle“ der AVV enthält keinen Abfallschlüssel, der die ursprüngliche Herkunft und die daraus resultierenden spezifischen Eigenschaften von Ersatzbaustoffen berücksichtigt, die in industriellen Prozessen , in Kraftwerken und in Verbrennungsanlagen entstanden sind, und deren Eigenschaften sich während ihrer Nutzung im technischen Bauwerk nicht verändern.</p>